

Ausführungsvereinbarung über die Abwasserbeseitigung
für die neue Justizvollzugsanstalt Münster

zwischen

der Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Westf.), vertreten durch XXX

- im Folgenden „Stadt“ -

und

dem Abwasserbetrieb TEO AÖR, Bahnhofstraße 48, 48291 Telgte, vertreten durch den Vorstand Thomas Taug

- im Folgenden „TEO“ -

- beide gemeinsam im Folgenden „Parteien“ genannt -

Die Stadt hat mit der Gemeinde Everswinkel (Gemeinde) einen Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung für die neue Justizvollzugsanstalt Münster am XX.XX.XXXX geschlossen (Vertrag). Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag hat die Gemeinde mit dem Vertrag zur Übertragung des Vertrages über die Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung für die neue Justizvollzugsanstalt Münster (Übertragungsvertrag) auf die TEO übertragen.

Entsprechend Vertrag und Übertragungsvertrag schließen nun Stadt und TEO eine gesonderte Vereinbarung zur Ausführung von Vertrag und Übertragungsvertrag (Ausführungsvereinbarung). Nach Abstimmung mit den zuständigen Aufsichtsbehörden sind so Änderungen und Anpassungen bei der Umsetzung des Vertrages möglich, ohne dass es jeweils einer wasserrechtlichen oder kommunalrechtlichen Zulassung bedarf.

§ 1 Gegenstand

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen will auf den Grundstücken Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 22, Flurstücke 28-30,33, 135-142, 163-170, in Münster eine neue Justizvollzugsanstalt (JVA) errichten. Der geplante Standort ist in Anlage 1 dargestellt.
- (2) Die Erschließung der JVA ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht gesichert. Insbesondere zur ordnungsgemäßen Beseitigung der beim Betrieb der JVA anfallenden Schmutzwässer ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erforderlich. Hierzu bedarf es der Zusammenarbeit der für das Stadtgebiet abwasserbeseitigungspflichtigen Stadt und der abwasserbeseitigungspflichtigen TEO für das Gemeindegebiet Everswinkel.
- (3) Diese Ausführungsvereinbarung dient der Umsetzung des Vertrages über die Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung für die neue Justizvollzugsanstalt Münster vom XX.XX.XXXX zwischen der Stadt und der Gemeinde Everswinkel (Vertrag) und des Vertrages zur Übertragung des Vertrages über die Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung für die neue Justizvollzugsanstalt Münster zwischen Gemeinde und TEO (Übertragungsvertrag) und damit
 - a) der Regelung der, mit der Aufgabe der gemeinsamen Abwasserbeseitigung verbundenen Errichtung und des Betriebs von neuer Abwasserinfrastruktur und
 - b) der Regelung der Mengen, Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der gemeinsamen Abwasserbeseitigung.
- (4) Soweit in dieser Ausführungsvereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten alle für die Durchführung dieser Ausführungsvereinbarung einschlägigen Satzungen der Parteien in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Satzungen in der zum Vertragsabschluss geltenden Fassung sind der Ausführungsvereinbarung als Anlagen 2.1 bis 2.4 angehängt.

§ 2 Gegenstand der gemeinsamen Abwasserbeseitigung

- (1) Geschätzte Menge und Eigenschaften des beim Betrieb der JVA anfallenden Schmutzwassers (Schmutzwasser) werden in der Anlage 3 beschrieben. Die Anlage 3 wird einvernehmlich nach baurechtlicher Zulassung der JVA fortgeschrieben.
- (2) Die Stadt sammelt das Schmutzwasser. TEO übernimmt das Schmutzwasser und leitet es zur Kläranlage Everswinkel (Kläranlage) fort und behandelt es dort. Die Kläranlage ist in der Anlage 1 dargestellt.

§ 3 Errichtung

- (1) Die Stadt errichtet auf den in Anlage 1 gekennzeichneten Flächen eine Pumpstation (Pumpstation) und eine Druckrohrleitung für das Schmutzwasser (Druckrohrleitung) bis zum bestehenden Pumpwerk Alverskirchen (Pumpwerk) und schließt die Druckrohrleitung an.
- (2) TEO baut das Pumpwerk so um, dass ein Anschluss der Druckrohrleitung erfolgen kann.
- (3) Die vorläufigen technischen Einzelheiten zur Pumpstation, der Druckrohrleitung und dem Umbau des Pumpwerks (Umbau) sind in der Anlage 4 dargestellt. Die Anlage 4 wird einvernehmlich nach baurechtlicher Zulassung der JVA sowie nach Planung von Pumpstation, Druckrohrleitung und Umbau fortgeschrieben.
- (4) Die Errichtung erfolgt so rechtzeitig, dass ein Betriebsbeginn der JVA entsprechend dem Zeitplan des Landes Nordrhein-Westfalen möglich ist. Derzeit ist ein Betriebsbeginn der JVA im Jahre 2025 vorgesehen. Die Parteien werden einvernehmlich den Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf den Bau der JVA fortschreiben.
- (5) Die für Planung, Genehmigung und Bau von Pumpstation, Druckrohrleitung und Umbau erforderlichen Daten stellen sich die Parteien gegenseitig unentgeltlich zur Verfügung. Die Parteien werden jeweils rechtzeitig vor Beginn der Umsetzung der einzelnen Schritte (Planung, Genehmigungsverfahren, Ausschreibungen, Bau) der jeweils anderen Seite die beabsichtigten Schritte einschließlich der notwendigen Unterlagen in Textform mitteilen. Widerspricht die jeweils andere Partei nicht innerhalb von vier Wochen, gilt die Planung als genehmigt.
- (6) Die Stadt plant und errichtet die Pumpstation nach eigenen Standards und die Druckrohrleitung nach Standards von TEO. Sie wird eine Steuerungsmöglichkeit der Pumpstation für TEO vorsehen. Soweit besondere Wünsche von TEO bestehen, die über die Planung der Stadt hinausgehen, wird die Stadt diese Planung umsetzen, soweit die Mehrkosten durch TEO oder andere Dritte getragen werden.
- (7) Die Stadt übereignet die Druckrohrleitung, entsprechend der fortgeschriebenen Anlage 4 mit Inbetriebnahme, unentgeltlich an TEO. Gewährleistungsansprüche, Schadensersatzansprüche usw. gehen auf die TEO über.
- (8) Die Stadt stellt TEO mit Inbetriebnahme Bestandspläne für die Druckrohrleitung und die Pumpstation in zweifacher Ausfertigung der Papierversion und georeferenziert im PDF, DWG, DXF und Shape Format zur Verfügung.

§ 4 Grundstücksnutzung

- (1) Die Parteien gestatten sich gegenseitig die Nutzung der in ihrem Zugriff befindlichen Grundstücke gem. der noch zu erstellenden Anlage 5. Die Parteien werden sich bei ggf. notwendigen Verhandlungen gegenseitig unterstützen.

- (2) Die Parteien werden unverzüglich nach Fertigstellung der Planung und Genehmigung von Pumpstation, Druckrohrleitung und Umbau die Anlage 5 erstellen, welche die Leitungs- und Wegerechte sowie die Baustelleneinrichtungsflächen darstellt.
- (3) Die zur Errichtung der Pumpstation und der Druckrohrleitung erforderlichen Leitungs- und Wegerechte sowie Baustelleneinrichtungsflächen auf dem Gebiet der Stadt sind von ihr zu beschaffen.
- (4) Die zur Errichtung der Druckrohrleitung und dem Umbau erforderlichen Leitungs- und Wegerechte sowie Baustelleneinrichtungsflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Everswinkel sind von TEO zu beschaffen.
- (5) Die Leitungs- und Wegerechte sind in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Dienstbarkeiten, abzusichern. Die Kosten für die Eintragungen der Dienstbarkeiten sind von dem jeweiligen Abwasserbeseitigungspflichtigen, auf dessen Gebiet das Grundstück liegt, zu tragen. Keine besonderen Sicherungen sind erforderlich, soweit Grundstücke des Landes NRW, der Stadt, der Gemeinde Everswinkel oder TEO betroffen sind. Sollten die entsprechenden Grundstücke später verkauft, mit einem Erbbaurecht, einer Dienstbarkeit oder einer Grundschuld/Hypothek belastet oder umgewidmet werden, wird die jeweilige Partei vor dem Abschluss des Vertrages bzw. vor der Umwidmung eine geeignete Sicherheit zu Gunsten der entsprechenden Partei für die Leitungs- und Wegerechte vornehmen.
- (6) Leitungs- und Wegerechte sowie Baustelleneinrichtungsflächen werden der jeweils anderen Partei unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 5 Öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren

- (1) Die Stadt führt die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren für die Pumpstation und die Druckrohrleitung durch. Die Unterlagen dieser Verfahren werden nach Abschluss der Verfahren an TEO übergeben.
- (2) TEO führt die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren für den Umbau durch.

§ 6 Betrieb

- (1) Rechtzeitig vor der Inbetriebnahme erfolgt die Abnahme der Pumpstation, der Druckrohrleitung und des Umbaus. Die Parteien werden sich wechselseitig über die Abnahme informieren und eine Teilnahme der jeweils anderen Partei gestatten.
- (2) Die Inbetriebnahme ist geplant für 2023. Die Parteien können die Inbetriebnahme einvernehmlich fortschreiben. Mit der Zustimmung von TEO zur Inbetriebnahme gilt die Druckrohrleitung als zugelassen gemäß den einschlägigen Regelungen der Entwässerungssatzung von TEO.

- (3) Die Stadt betreibt die Pumpstation. Mit Einleitung in die Druckrohrleitung erfolgt die Übergabe des Schmutzwassers an TEO. Übergabestelle ist die bauliche Außenkante der Pumpstation.
- (4) TEO ist berechtigt, auf die Steuerung der Pumpstation zuzugreifen, soweit dies für den Betrieb der Abwasseranlage erforderlich ist. TEO ist weiterhin berechtigt, das Betriebsgelände der Pumpstation jederzeit zu betreten, soweit dies für den Betrieb der Abwasseranlage erforderlich ist. Soweit möglich, sind das steuernde Eingreifen und/oder das Betreten vorab mit der Stadt abzustimmen.

§ 7 Anforderungen an die Einleitung

- (1) Für die Einleitung des Schmutzwassers gelten die Anforderungen der jeweils gültigen Entwässerungssatzung von TEO, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt ist berechtigt folgende Menge einzuleiten
 - a) Bis zu 10,0 l/s,
 - b) Bis zu 7,42 m³/h und 178,08 m³/d und
 - c) Bis zu 65.000 m³/a
- (3) Die Mengen gem. Abs. 2 werden von den Parteien einvernehmlich nach baurechtlicher Zulassung der JVA sowie bei Bedarf (z.B. Erweiterung der JVA) fortgeschrieben.
- (4) Die von der Stadt eingeleitete Menge wird durch ein MID in der Pumpstation erfasst und an die TEO zum Jahresanfang (bis Ende Januar) für das Vorjahr zur Abrechnung gemeldet.
- (5) Die Parteien streben einen kontinuierlichen Ab- bzw. Zulauf von Abwasser an.

§ 8 Folgen eines Verstoßes

Im Falle eines Verstoßes gilt die jeweils gültige Satzung der TEO bzw. der Stadt.

§ 9 Grundlagen

- (1) Jede Partei trägt die jeweils bei ihr anfallenden Kosten selbst, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist. Die Parteien werden die jeweils bei ihnen anfallenden Kosten entsprechend den gebührenrechtlichen Anforderungen im Rahmen der jeweiligen eigenen Gebührenkalkulationen berücksichtigen.

- (2) Die Kosten, die der entwässerungstechnischen Erschließung (unter anderem der Pumpstation und der Druckrohrleitung) zugerechnet werden können, werden durch die Stadt oder das Land Nordrhein-Westfalen getragen. TEO wird die Stadt nur zur Zahlung von Kanalanschlussbeiträgen heranziehen, soweit die Erschließungskosten zur Entwässerung unterhalb des satzungsgemäßen Kanalanschlussbeitrages liegen. Übersteigen die der Stadt oder dem Land Nordrhein-Westfalen entstandenen Kosten die Höhe des satzungsmäßigen Kanalanschlussbeitrages, so hat die Stadt oder das Land Nordrhein-Westfalen keinen Anspruch auf Erstattung der über die Höhe des Kanalanschlussbeitrages hinausgehenden Kosten.
- (3) Die Stadt entrichtet an TEO gem. der nach § 7 dieses Vertrages erfassten Menge Schmutzwassergebühren entsprechend der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung für das Gemeindegebiet Everswinkel, derzeit 2,62 €/m³ (Gebührensatz 2021).

§ 10 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sollten die Parteien den Vertrag an verschiedenen Tagen unterzeichnen, tritt der Vertrag am Tag der letzten Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann von TEO schriftlich mit Frist vom 36 Monaten gekündigt werden, wenn bestandskräftig festgesetzte Gebühren in Höhe von mehr als einer Jahresgebühr offen sind. Weitergehende gesetzliche außerordentliche Kündigungsrechte werden ausdrücklich nicht ausgeschlossen.
- (3) Das Recht jeder Partei zur Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) die behördlichen Zulassungen, soweit erforderlich sein sollten, für den Bau der Druckrohr, der Pumpstation und/oder des Umbaus des Pumpwerkes nicht bis zum 31.12.2022 erteilt wurden;
 - b) die notwendigen Leitungs- und Wegerechte nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung der letzten erforderlichen behördlichen Zulassung vorliegen;
 - c) wenn eine Partei eine wesentliche Pflicht aus dieser Vereinbarung verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung, die die Verletzung spezifiziert, die Pflichtverletzung nicht innerhalb von vier Wochen abstellt;
 - d) wenn der Vertrag oder der Übergangsvertrag enden und/oder gekündigt werden.

In diesem Fall erfolgt keine Kostenerstattung.

- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Vertragsänderungen und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig oder nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Dieser Vertrag soll dann so ausgelegt werden, dass der mit der betreffenden unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Die Parteien dieses Vertrages werden in einem derartigen Fall anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, welche der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelung als lückenhaft erweisen sollte.

Münster, den

Telgte, den

(Stadt Münster)

(Abwasserbetrieb TEO AÖR)

Anlagen:

Anlage 1: Kartographische Darstellungen zum geplanten Standort der JVA, der Pumpstation, der Druckrohrleitung, des Pumpwerks Alverskirchen und der Kläranlage Everswinkel

Anlage 2.1: Entwässerungssatzung der Stadt Münster

Anlage 2.2: Abwassergebührensatzung der Stadt Münster

Anlage 2.3: Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AÖR inkl. Anlage 1

Anlage 2.4: Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AÖR inkl. Anlage

Anlage 3: Geschätzten Menge und Eigenschaften des Schmutzwassers

Anlage 4: Vorläufige technische Beschreibungen für die Pumpstation, die Druckrohrleitung und den Umbau des Pumpwerks

Anlage 5: Karte der Grundstücke, für die Leitungs- und Wegrechte bestehen sowie Baustelleneinrichtungsflächen (noch zu erstellen)